Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3070-01	Termin 11.11.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
04.11.2013	Haupt- und Finanzausschuss			
11.11.2013	Rat der Stadt			

Beratungsgegenstand

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH
hier: Umstrukturierung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Gründung der GMVA-Verwaltungs-GmbH durch die GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) als alleinige Gesellschafterin mit einem Stammkapital von 25.000 € gem. dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

2. Der Errichtung der GMVA GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 1.000.000 € gem. dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

3. Den Vertretern der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH im Aufsichtsrat der GMVA wird empfohlen, die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung der vorgenannten Beschlusspunkte 1 und 2 zu fassen.

4. Der Änderung der Satzung der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH gem. Anlage 3 wird zugestimmt.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Bereichsleiter Bereich 4-6		
Willecke Datum 24.10.2013	**Düllmann** Datum 24.10.2013		
Dezernent Dez. 2	**Dezernentin Dez. 4**	**Kämmerer**	**Oberbürgermeister**
Motschull Datum 24.10.2013	**Lauxen** Datum 24.10.2013	**Tsalastras** Datum 24.10.2013	**Wehling** Datum 24.10.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A)	Zustimmung (Z)		
Kenntnisnahme (K)	Ablehnung (A)	Ja oder nein	Personalrat []
Vorberatung (V)	Änderung (Ä)		
Beschlussfassung (B)	Anhörung vollzogen (AV)		Gleichstellungsstelle []
	Kenntnisnahme (K)		

5. Der Vertreter der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH in der Gesellschafterversammlung der GMVA wird angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse für eine Umsetzung des GMVA-Zukunftsmodells zum 01.01.2014 zu fassen.

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X], siehe Begründung

b) Sonstige

siehe Begründung

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

Die GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) ist von der Stadt Oberhausen und von der Stadt Duisburg mit der Behandlung der im jeweiligen Stadtgebiet angefallenen und den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfälle beauftragt (Vereinbarung über die Abnahme und Verbrennung von Abfällen vom 13./17.05. 2000 [Oberhausen] bzw. vom 19./26.04.2000 [Duisburg] in der Fassung der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.10.2001 [Oberhausen] bzw. vom 08./10.10.2001 [Duisburg]). Für die von ihr zu erbringenden Leistungen erhält die GMVA ein den Beschränkungen des öffentlichen Preisrechts unterliegendes Entgelt, das als Entgelt für in Anspruch genommene Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 KAG NRW Eingang in die Kalkulation der Abfallgebühren findet.

In verschiedenen Gebührenstreitverfahren gegen die Stadt Oberhausen hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf) im Jahr 2009 festgestellt, dass dieses Entgelt gegen das öffentliche Preisrecht verstößt und damit nicht gebührenansatzfähig ist, da keine Marktpreise vereinbart wurden. Begründet wurde dies vom Gericht damit, dass Gegenstand der EU-weiten Ausschreibung von 49 % der Gesellschaftsanteile im Jahr 2000 nicht (auch) die Abfallbehandlung, sondern lediglich die Anteilsübernahme gewesen sei. Nachdem der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen erfolglos blieb, wurden durch die GMVA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young und PKF Fasselt Schlage beauftragt, ein dem öffentlichen Preisrecht entsprechendes Entgelt für das Jahr 2010 sowie für die Jahre 2011 – 2015 zu ermitteln. Die hiernach ermittelten Entgelte lagen und liegen deutlich unter den seinerzeit von den Räten der Städte Duisburg und Oberhausen beschlossenen und vertraglich vereinbarten Entgelten.

In Urteilen des VG Düsseldorf vom 14.11.2012 gegen Abfallgebührenbescheide der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (WBD-AöR) wurden auch diese Entgelte beanstandet.

Zwar hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich anerkannt, dass die an die GMVA zu zahlenden Entgelte dem Grunde nach ansatzfähige Kosten darstellen und deshalb Eingang in die Gebührenbedarfsrechnung und damit in die Abfallgebühr der WBD-AöR finden können. Es hat aber die Auffassung vertreten, dass die zu Grunde gelegten Kostenansätze überhöht seien.

Diese Auffassung stützt das VG Düsseldorf im Wesentlichen auf zwei Aspekte. Zum einen beanstandet es, dass mit Blick auf die deutlich rückläufigen Abfallmengen bei der Ermittlung der vereinbarten Entgelte eine zu hohe kommunale Vorhaltemenge zu Grunde gelegt worden sei. Zum anderen beanstandet das Gericht, dass die Erlöse, die die GMVA aus dem Verkauf von Strom- und Fernwärme erwirtschaftet, bei der Ermittlung des preisrechtlich zulässigen Entgelts nicht kostenmindernd berücksichtigt worden sind.

Nach Auffassung der WBD-AöR und auch der Stadt Oberhausen ist die vom Gericht geübte Kritik an der Kalkulation der Entgelte der GMVA nicht berechtigt. Aus der Sicht der kommunalen Gesellschafter WBD-AöR und Oberhausen verkennt das Gericht insbesondere, dass die von der GMVA betriebene Anlage als rein kommunale Anlage errichtet und dimensioniert worden ist. So entsprach es im Zeitpunkt der Planung der Anlage der Vorstellung der kommunalen Anlageneigentümer wie den Vorgaben der Bezirksregierung, dass für die Entsorgung der kommunalen Abfälle eine (verfügbare) Anlagenkapazität von 580.000 Mg/a vorgehalten werden musste. Dies führt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) dazu, dass auch die mit dieser Dimensionierungsentscheidung verbundenen Kosten den kommunalen Auftraggebern zuzurechnen sind (so OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2011 – 9 A 693/09). Auch im Hinblick auf die kostenmindernde Berücksichtigung von Energieerlösen teilen die Stadt Oberhausen sowie die WBD-AöR die verwaltungsgerichtliche Kritik nicht.

Vor diesem Hintergrund sind gegen die bisher ergangenen, die WBD-AöR betreffenden Urteile des VG Düsseldorf, jeweils Anträge auf Zulassung der Berufung beim OVG Münster gestellt worden. Eine Entscheidung des OVG Münster über die Zulassung der Berufungsverfahren steht noch aus.

Zugleich hat die Stadt Oberhausen im Jahr 2011 die Preisprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt, die durch Ernst & Young / PKF Fasselt Schlage berechneten Entgelte einer preisrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Ein Ergebnis der Preisprüfung liegt bisher nicht vor.

2. Handlungsbedarf

Obwohl die verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher nicht rechtskräftig abgeschlossen sind und damit bisher nicht abschließend festgestellt ist, dass die vereinbarten Leistungsentgelte gegen die Vorschriften des öffentlichen Preisrechts verstoßen, besteht aus der Sicht der WBD-AöR, der Stadt Oberhausen sowie der GMVA dringender Handlungsbedarf. Sollte nämlich die Kalkulation der Leistungsentgelte rechtskräftig beanstandet werden, müsste ein neues, preisrechtlich zulässiges und gebührenrechtlich umlagefähiges Entgelt für die thermische Behandlung der Abfälle vereinbart werden.

Bei der Ermittlung eines preisrechtlich zulässigen und gebührenrechtlich umlagefähigen Entgelts ist zu berücksichtigen, dass die GMVA seinerzeit die (Entgelt-)Forderungen aus den mit den Städten Duisburg und Oberhausen im Jahr 2000 geschlossenen Entsorgungsverträgen mit Zustimmung der Städte und der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Forfaitierung an die HypoVereinsbank (nunmehr UniCredit Bank AG) verkauft hat. Der dadurch erzielte Erlös wurde im Rahmen einer Umschuldung dafür genutzt, durch kommunale Bürgschaften der Städte Duisburg und Oberhausen gesicherte Verbindlichkeiten abzulösen. Der Umschuldungsbetrag belief sich in 2001 auf 321 Mio. EUR (Duisburg: knapp 217 Mio. EUR; Oberhausen: rd. 104 Mio. EUR). Für diesen Betrag wurden bis 2020 entstehende Forderungen der GMVA gegen die Städte i.H.v. 507

Mio. EUR abgetreten. Zum 31.12.2012 ist dieser Rechnungsabgrenzungsposten mit den laufenden Zahlungen der Städte für die von der GMVA erbrachten Entsorgungsleistungen zwar bereits auf 141 Mio. EUR (bzw. 224 Mio. EUR einschließlich der Forfaitierungsbelastung) reduziert worden. Die Abgeltung der weiteren, bis Ende 2020 entstehenden, aus der Forfaitierung folgenden Forderungen der Bank ist aber bei der zukünftigen Entgeltbemessung weiter zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich aus einer rückläufigen demografischen Entwicklung, rückläufigen Energieerlösen und völlig veränderten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben und ein auskömmliches Wirtschaften deutlich erschweren.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich der Mengenrückgang für die Plan-Mengen 2013 bis 2017 bezogen auf die Ist-Mengen der Jahre 2003 und 2012. Die angesetzten Planmengen beruhen auf Annahmen aus Duisburg, Oberhausen und Kleve.

		Ist-Mengen		Plan-Mengen				
	Jahr	2003	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Menge Duisburg	[t/a]	177.778	139.057	140.380	131.500	121.500	119.000	116.500
Menge Oberhausen	[t/a]	75.223	69.776	70.972	67.330	62.000	60.482	59.180
Summe DU & OB	[t/a]	253.001	208.834	211.352	198.830	183.500	179.482	175.680
Menge Kleve	[t/a]	61.786	57.865	57.865	57.286	55.281	55.005	54.730
Summe Du, OB & Kleve	[t/a]	314.787	266.699	269.217	256.116	238.781	234.487	230.410
Mengenrückgang bezogen auf 2003	[t/a]	0	-48.088	-45.570	-58.670	**-76.005**	**-80.300**	**-84.377**
Mengenrückgang bezogen auf 2012	[t/a]	48.088	0	2.518	-10.582	**-27.917**	**-32.212**	**-36.289**

Der Mengenrückgang beträgt demnach bis 2017 bezogen auf 2012 insgesamt 36.289 t; bezogen auf das Jahr 2003 ergibt sich bis 2017 ein Rückgang um 84.377 t.

Es muss daher gewährleistet sein, dass für den Fall der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der preisrechtlichen Unzulässigkeit der bisher vereinbarten Entgelte neue, preisrechtskonforme Entgelte vereinbart werden, die unter Berücksichtigung der dargestellten Belastungen aus der Forfaitierung und den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dennoch eine positive Fortführungsprognose der GMVA erlauben. Gelingt es nicht, Entgelte festzuschreiben, die diesen Anforderungen genügen, ist eine Insolvenz der GMVA wahrscheinlich.

Eine Insolvenz der GMVA hätte wiederum erhebliche finanzielle Auswirkungen insbesondere für die kommunalen Gesellschafter, da diese, wie im Rahmen von Forfaitierungsmodellen üblich, gegenüber der Bank einen Einrede- und Einwendungsverzicht im Hinblick auf die verkauften Forderungen aus den Entsorgungsverträgen erklärt haben. Könnte mithin die GMVA die Forderungen der Banken aus den Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen nicht bedienen, würden zunächst die kommunalen Gesellschafter der GMVA in Anspruch genommen. Zwar wurden für diesen Fall weitergehende Rückgriffsvereinbarungen der Städte mit der GMVA und dem privaten Gesellschafter geschlossen; ob und inwieweit diese im Falle einer Insolvenz der GMVA jedoch einen möglichen Schaden der Städte (zumindest teilweise) ausgleichen können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Eine Insolvenz der GMVA könnte somit zu erheblichen Belastungen der allgemeinen Haushalte der Städte Duisburg und Oberhausen führen. Schlussendlich würde eine Insolvenz der GMVA zudem rund 200 Arbeitsplätze gefährden, was ebenfalls nicht im Interesse der kommunalen Gesellschafter liegt.

Ein Zuwarten auf den rechtskräftigen Abschluss der gerichtlichen Verfahren scheidet vor diesem Hintergrund aus. Alleine das nicht ausschließbare Risiko, dass das OVG Münster im Ergebnis die Rechtswidrigkeit der Heranziehungsbescheide bestätigt, zwingt dazu, präventiv Wege zu gehen, die auch für diesen Fall eine positive Fortführungsprognose der GMVA ermöglichen.

Der Handlungsbedarf ergibt sich mithin aus folgenden Gründen:

- Eine Insolvenz der GMVA muss unbedingt vermieden werden.
- Aus diesem Grunde ist zwingend erforderlich, dass eine (mögliche) Rückforderung von Entgelten über das Jahr 2013 hinaus nicht erfolgen kann.
- Die zukünftigen Entgelte müssen gewährleisten, dass die Wirtschaftlichkeit der GMVA auf Dauer gegeben ist. Auch in Zukunft muss die Gesellschaft in der Lage sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- Die Umstrukturierung der GMVA vermindert das Insolvenzrisiko.

3. Umstrukturierung

Vor diesem Hintergrund ist gemeinsam mit den Gesellschaftern, der GMVA, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG sowie den Rechtsanwaltskanzleien Redeker Sellner Dahs, Avocado Rechtsanwälte und Baumeister Rechtsanwälte untersucht worden, wie innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens und insbesondere unter gebühren-, preis- und vergaberechtlichen Gesichtspunkten das Ziel einer positiven Fortführungsprognose der GMVA möglichst rechtssicher erreicht werden kann.

Auf die aktuell anhängigen Gebührenstreitverfahren und die dort in Rede stehenden preis- und gebührenrechtlichen Risiken bis einschließlich 2013 werden diese – ausschließlich in die Zukunft gerichteten – Überlegungen naturgemäß jedoch keine Auswirkungen haben können.

a. Zielstruktur

Im Ergebnis der Beratungen favorisieren die GMVA, die Gesellschafter und die beauftragten Berater die Umsetzung des skizzenartig wie folgt darzustellenden Modells (im Folgenden auch „Unterauftragsmodell“):

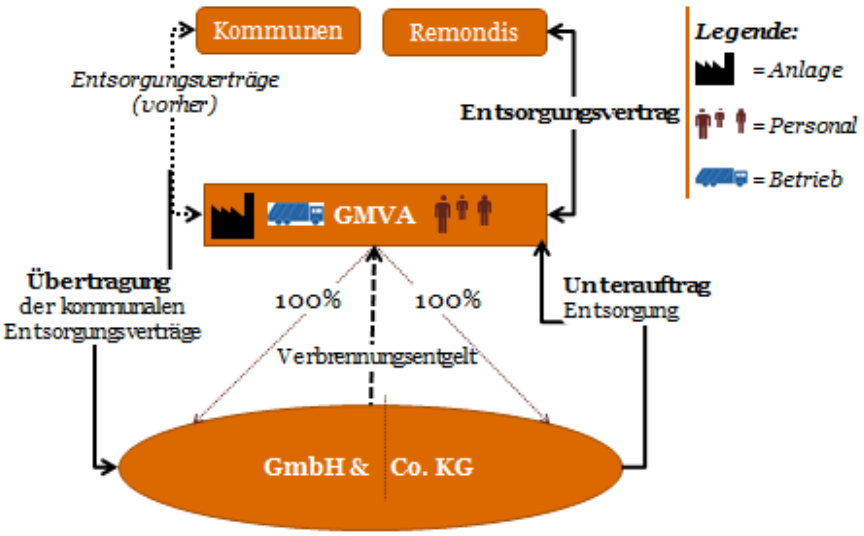


Abb. 1: Vertragsbeziehungen und Gesellschaftsstrukturen

Im Einzelnen stellt sich das Modell wie folgt dar:

- **GMVA-Verwaltungs-GmbH**

 In einem ersten Schritt soll eine Komplementär-GmbH, die GMVA Verwaltungs-GmbH gegründet werden, deren alleinige Gesellschafterin die GMVA ist. Diese GmbH übernimmt die Geschäftsführung der GMVA GmbH & Co. KG (KG) und die persönliche Haftung. An Ergebnis und Vermögen der KG wird sie nicht beteiligt. Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, die personengleich zu der GMVA-Geschäftsführung bestellt werden sollen, und die Gesellschafterversammlung.

- **GMVA GmbH & Co. KG**

 Mit dieser Verwaltungs-GmbH schließt die GMVA im zweiten Schritt direkt danach den erforderlichen Kommanditvertrag zur (Bar-)Gründung der KG. Zwischen der GMVA und der Komplementär-GmbH wird ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren geschlossen.

 Auf die neue GMVA GmbH & Co. KG werden die kommunalen Entsorgungsverträge mit den Städten Duisburg und Oberhausen mit Wirkung zum 01.01.2014 übertragen.

 Die KG wird im Anschluss an die Vertragsübernahme einen Unterauftrag Entsorgung an die GMVA erteilen, damit diese weiterhin die Abfallentsorgung der kommunalen Mengen aus den übertragenen Verträgen durchführt.

- **GMVA**

 Die Müllverbrennungsanlage verbleibt hingegen vollständig im Eigentum der GMVA.

 Um die vorgesehene Umstrukturierung auch im Gesellschaftsvertrag der GMVA abbilden zu können, sind einige Änderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich:

- Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 7 Abs. 5)
- Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates der GMVA bei Entscheidungen in Tochtergesellschaften, die in der bisherigen Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen (§ 10 Abs. 3)
- Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 12 Abs. 11)
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung GMVA für die Benennung der Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften und der Erteilung von Weisungen bezüglich des Abstimmungsverhaltens (§ 12 Abs. 3)
- Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder (§ 22)
- Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 23).

b. Bewertung des Unterauftragsmodells

Das Unterauftragsmodell erscheint als am besten geeignete Variante, die derzeit der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegenden preis- und gebührenrechtlichen Fragestellungen zufriedenstellend zu beantworten und auch bei einer rechtskräftigen Beanstandung der bisherigen, zwischen den Kommunen und der GMVA vereinbarten Entgelte eine positive Fortführungsprognose der GMVA zu ermöglichen. Das Unterauftragsmodell stützt sich auf eine vertragliche Gestaltung, die in anderen Kommunen (Düsseldorf und Hamm) gleichfalls praktiziert wird und deren grundsätzliche preis- und gebührenrechtliche Zulässigkeit in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bereits bestätigt wurde (vgl. insbesondere OVG Münster, 25.11.2010, 9 A 94/09, „AWISTA“).

Das Modell geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Münster (weiter) davon aus, dass zu den in die Gebührenbedarfsrechnung ansatzfähigen Kosten gem. § 6 Abs. 2 S. 4 KAG grundsätzlich auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen gehören (vgl. etwa OVG Münster, 25.11.2010, 9 A 94/09, Rn. 13). Ebenso liegt dem Modell (weiterhin) die Annahme zugrunde, dass im Verhältnis der kommunalen Auftraggeber Duisburg und Oberhausen zu dem direkten Auftragnehmer, der GMVA GmbH & Co. KG, die Vorschriften des öffentlichen Preisrechts und das dort geregelte Höchstpreisprinzip gelten. Die Entgelte, die die Kommunen an die (neue) GMVA GmbH & Co. KG entrichten, sind daher als Kosten für Fremdleistungen grundsätzlich gebührenfähig, soweit der geforderte Preis den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die geltend gemachten Selbstkosten sich als betriebsnotwendige Kosten im Rahmen der Aufgabenstellung darstellen und ihre Bemessung nicht dem Äquivalenzprinzip widerspricht (OVG Münster, 24.11.1999, 9 A 6065/96, Rn. 3).

ba) Preisrechtliche Rahmenbedingungen

Das Entgelt, das die Kommunen künftig an die GMVA GmbH & Co. KG leisten, besteht zum größten Teil aus denjenigen Kosten, die der GMVA GmbH & Co. KG im Hinblick auf den der GMVA erteilten Unterauftrag entstehen. Im Hinblick auf dieses Entgelt („durchgereichter Posten“, vgl. OVG Münster, 25.11.2010, 9 A 94/09, Rn. 44) besteht eine Prüfpflicht der Kommunen nur insoweit, als dadurch kein unvertretbarer Verbrauch öffentlicher Mittel eintreten darf (OVG Münster, 25.11.2010, 9 A 94/09, Rn. 44). Demgegenüber braucht das durchgereichte Entgelt *nicht* den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts zu entsprechen. Die Kommunen sind auch nicht verpflichtet, ein

entsprechendes Verlangen zu formulieren. Eine entsprechende Pflicht folgt weder aus preis-, noch aus kommunal- noch aus gebührenrechtlichen Prinzipien (OVG Münster, 25.11.2010, 9 A 94/09, Rn. 40).

bb) Gebührenrechtliche Rahmenbedingungen

Die Prüfungspflicht der Kommunen beschränkt sich daher bei Umsetzung des Unterauftragsmodells auf die Prüfung, ob durch die an die GMVA GmbH geleisteten Entgelte öffentliche Mittel in einem unvertretbaren Umfang verbraucht werden. In seiner Entscheidung vom 25.11.2010 hatte das OVG Münster ausgeführt, dass es Indiz für einen sachlich vertretbaren Verbrauch sei, wenn sich die Verbrennungsentgelte im „Mittelfeld der Entgelte bewegen, die von den anderen Müllverbrennungsanlagen in NRW für die Hausmüllverbrennung verlangt werden“. (Rn. 44 des Urteils). Es lässt sich daher mit guten Argumenten vertreten, dass auch die im Falle der Umsetzung des Unterauftragsmodells ab dem 01.01.2014 zu vereinbarenden Entgelte diesen Anforderungen genügen. Das Entgelt, das im Falle der Umsetzung des Unterauftragsmodells für die thermische Behandlung der Abfälle zwischen der Stadt Oberhausen und der WBD-AöR einerseits und der GMVA GmbH & Co. KG andererseits vereinbart wird, liegt im Mittelfeld der Entgelte, die in 2012 von anderen Anlagenbetreibern vereinnahmt wurden.

In der Entscheidung des OVG Münster vom 25.11.2010 (dort Rn. 45) hat das Gericht zudem ausgeführt, dass die vorstehend genannte Indizwirkung auch dann nicht entkräftet wird, wenn (wie vorliegend) ein privater Dritter Erlöse aus der Vermarktung von Elektrizität und Fernwärme erzielt.

Ferner sei auch eine angenommene und vermeintliche Überdimensionierung der Müllverbrennungsanlage insofern unerheblich, als die Dimensionierung Sache des Fremdleisters sei und es zur Beurteilung dieser Frage ohnehin auf die zum Zeitpunkt der Planung der Anlage erkennbaren Umstände ankomme.

Folglich dürfte es auch unter Berücksichtigung des Entgelts, das die GMVA GmbH & Co. KG an die GMVA leistet, nicht zu einem unvertretbaren Verbrauch öffentlicher Mittel kommen. Die an die GMVA GmbH & Co. KG zu leistenden Entgelte, die die Entgelte für die Leistungen des Nachunternehmers GMVA umfassen, sind daher nach der erwähnten Rechtsprechung des OVG Münster im Grundsatz ansatzfähig und können deshalb bei der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigt werden.

Insoweit handelt es sich aber um eine Wertungsentscheidung, deren Beurteilung durch ein Gericht selbstverständlich nicht abschließend prognostiziert werden kann. Deshalb verbleibende rechtliche Risiken sollen dadurch weiter reduziert werden, dass – obwohl (wie ausgeführt) das Entgelt, das die GMVA im Unterauftragsverhältnis von der GMVA GmbH & Co. KG erhält, nicht dem Anwendungsbereich des Preisrechts unterliegt und eine preisrechtliche Prüfung dieses Entgelts nicht stattfindet, auch dieses Entgelt vorsorglich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC nach preisrechtlichen Maßstäben kalkuliert worden ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es somit gut darstellbar, dass – sollte es auch nach der Umsetzung des Unterauftragsmodells zu weiteren Anfechtungsklagen kommen – zusätzlich dargelegt werden kann, dass auch das zwischen der GMVA GmbH & Co. KG und der GMVA vereinbarte Leistungsentgelt nach preisrechtlichen Vorgaben kalkuliert wurde.

bc) Erlöse aus dem Verkauf von Strom und Fernwärme

Ein weiterer Vorteil des Unterauftragsmodells liegt darin, dass Streit über die Frage, ob die im Zusammenhang mit der thermischen Behandlung der Abfälle erwirtschafteten Erlöse aus dem Verkauf von Strom und Fernwärme kostenmindernd in der Kalkulation der Leistungsentgelte aus preisrechtlichen Gründen zu berücksichtigen sind, nicht mehr entstehen dürfte. Denn im Unterauftragsmodell entstehen die Energieerlöse bei der GMVA als Nachunternehmer der GMVA GmbH & Co. KG und damit bei einem privaten Dritten, der in keinem direkten Auftragsverhältnis zur Stadt steht. Die GMVA unterliegt weder den gebühren-, noch den preisrechtlichen Beschränkungen, die die Kommunen bzw. die GMVA GmbH & Co. KG zu beachten haben (s.o.). Eine Anrechnung der durch die GMVA erwirtschafteten Erlöse braucht daher nicht zu erfolgen. Auch das hat das OVG Münster in der oben mehrfach zitierten Rechtsprechung vom 25.11.2010 im Grundsatz bereits entschieden.

bd) Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Die mit der Umsetzung des Modells verbundenen vergaberechtlichen Risiken sind, wenn auch nicht vollständig auszuschließen, nach Auffassung der beteiligten Beratungsunternehmen aber „überschaubar“.

Die Überleitung der Entsorgungsverträge vollzieht sich ebenso wie die Vergabe des Unterauftrags an die GMVA im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung des jetzigen Vertragspartners GMVA. Die Leistungsverträge werden auf eine Tochtergesellschaft des jetzigen Auftragnehmers übergeleitet, die Leistungen werden operativ weiterhin von der GMVA erbracht, die neben dem künftigen Auftragnehmer GMVA GmbH & Co. KG solidarisch für die Leistungserbringung haftet. Es lässt sich daher zum einen – unter Berücksichtigung insbesondere der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 19.06.2008, C-454/06), wonach rein konzerninterne Umstrukturierungen vergaberechtsfrei möglich sind, wenn

- der Wechsel im Bestand der Gesellschafter ausgeschlossen ist,
- der bisherige Auftragnehmer auch weiterhin für die vertraglichen Verpflichtungen neben dem neuen Auftragnehmer haftet und
- (ggf. sogar) ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht,

– mit guten Argumenten vertreten, dass darin keine vergaberechtlich relevante Änderung der bestehenden Entsorgungsverträge besteht.

Auch im Weiteren dürfte keine wesentliche Änderung der bisherigen Verträge erfolgen. Insbesondere eine Verlagerung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Vertrages zugunsten des künftigen Auftragnehmers, der GMVA GmbH & Co. KG, findet nicht statt. Dies belegt vor allem der Umstand, dass das vereinbarte Entsorgungsentgelt ab dem 01.01.2014 sinkt und deutlich hinter jenem Entgelt zurückbleibt, das im Zuge der im Jahre 2001 erfolgten Teilprivatisierung der Gesellschaft zwischen den kommunalen Auftraggebern und der GMVA vereinbart worden ist.

Zum anderen sprechen im Hinblick auf den der GMVA zu erteilenden Unterauftrag gute Argumente dafür, dass die GMVA GmbH & Co. KG kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB, und damit im Ergebnis nicht an das (Kartell-)Vergaberecht gebunden ist (EuGH, Urteil vom 13.04.2010, C-91/08).

Allerdings ist jeweils auch eine andere vergaberechtliche Sicht vertretbar, so dass – wie gesagt – im Ergebnis ein gewisses vergaberechtliches Risiko bestehen bleibt.

4. Kommunale Einflussmöglichkeiten

Die kommunalen Einflussmöglichkeiten in den Gesellschaften bleiben im bisherigen Rahmen bestehen. Die entsprechenden Regelungen sind in den Vorschlag zur Änderung aufgenommen.

Auch die Anforderungen aus der GO NRW an eine neue mittelbare Beteiligung sind als erfüllt anzusehen, da es sich zwar faktisch um Neugründungen von Gesellschaften handelt, die jedoch tatsächlich lediglich einer Umstrukturierung der bereits bestehenden GmbH entsprechen.

5. Anzeigeverfahren

Die Umstrukturierung wird der Kommunalaufsicht gem. § 115 GO NRW angezeigt.

6. Umsetzungszeitpunkt

Die Umstrukturierung der GMVA soll -vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht- am 02.12.2013 in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden, um danach die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und die Umsetzung zum 01.01.2014 vornehmen zu können.

Kurzfassung

entfällt aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes

Anlage/n

- Anlage 1 Gesellschaftsvertrag GMVA-Verwaltungs-GmbH
- Anlage 2 Gesellschaftsvertrag GMVA GmbH & Co. KG
- Anlage 3 Satzung der GMVA

Gesellschaftsvertrag

GMVA Verwaltungs-GmbH

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

 „GMVA Verwaltungs-GmbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der GMVA GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Oberhausen (nachfolgend Kommanditgesellschaft genannt), die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Gesellschaftszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich vorrangig sämtliche in den Städten Duisburg und Oberhausen anfallenden und von diesen Städten angelieferten Abfälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Entsorgung anzunehmen. Die Abfallentsorgung durch die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligten Städte zur Abfallentsorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden kommunalen Abfallentsorgungssatzungen.

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 25.000 Euro.

2. Die Stammeinlage wird in bar erbracht und zwar durch die GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH.

§ 4
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.

3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

4. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

5. Die Geschäftsführungist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6
Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

2. Die Einberufung weiterer und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen kann von jedem Gesellschafter verlangt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Ort und Zeit der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, nur aus begründetem Anlass an einem anderen Ort.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu unterzeichnen ist, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung neben den sonst in diesem Vertrag genannten Fällen unterliegen:

 a) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 b) die aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung zu treffenden Maßnahmen;
 c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 d) die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der Vorgaben des § 10 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages;
 e) der Abschluss von Unternehmensverträgen;
 f) die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer;
 g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 h) Auflösung der Gesellschaft;

i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
j) Feststellung des Wirtschaftsplanes;
k) Investitionen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EURO 200.000,00 übersteigen und nicht durch den Wirtschaftsplan beschlossen wurden;
l) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
n) sonstige Verfügungen über das Vermögen der Gesellschaft, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
o) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe der Verpflichtung, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 überschritten wird;
p) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen Betrag von EURO 100.000,00 übersteigt;
q) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 überschritten wird;
r) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
s) Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
t) Abschluss von Pacht-, Miet-, Nutzungs- oder Leasingvertragen und sonstige Dauerschuldverträge, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören;
u) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, vergleichbar Vergütungsgruppe BAT I und höher;
v) Aufnahme neuer und Einstellung bestehender Geschäftsfelder;
w) Verträge mit Gesellschaftern, soweit sie eine einmalige Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insgesamt mehr als EURO 50.000,00 übersteigen;
x) Geschäftsführungsmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall oder im Jahr einen Betrag von EURO 50.000,00 übersteigen.

Sonstige Verträge der Gesellschaft mit den Gesellschaftern mit einer einmaligen Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insge-

samt mehr als EURO 25.000,00 sind der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

2. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von 60 % aller abgegebenen Stimmen.

§ 8
Beschlüsse der Gesellschafter, Stimmrecht

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich gefasst werden, wenn zuvor alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erklärt haben.

2. Je EURO 10 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten vorschreiben.

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 9
Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die Geschäftsführung hat – auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres spätestens bis zum 30. November eines Vorjahres, einen jährlichen detaillierten Wirtschaftsplan (Jahresetat) aufzustellen. Der Jahresetat umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht und enthält die in der Finanzbuchhaltung vorhandenen Bestands-, Erlös- und Kostenkonten sowie die zu erwartenden Investitionen. Die Geschäftsführung hat den Jahresetat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll. Die Finanzplanung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vierteljährliche schriftliche Quartalsberichte zur Verfügung stellen; diese müssen aussagefähig und detailliert sein und mindestens den konzerninternen Standards der Rethmann-Gruppe für die Berichtspflichten der Geschäftsführung entsprechen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der auf deren Verlangen jederzeit mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 10
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

2. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.

3. Nach der Prüfung gem. Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und dem Gesellschafter, den mittelbar beteiligten Gemeinden gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie den mittelbar beteiligten Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR und STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zu übersenden.

4. Es besteht ein Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch einen Beschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieses Vertrages von der Aus-

schüttung ausgeschlossen ist. Die Kreditfinanzierung von Ausschüttungen ist ausgeschlossen.

5. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, besteht, abweichend von Abs. 4, insoweit Anspruch auf den Bilanzgewinn.

§ 11
Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt

1. Unabhängig von der Abschlussprüfung gem. § 10 können die Städte Duisburg und Oberhausen Sonderprüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Duisburg und Oberhausen veranlassen. Welches Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, stimmen die Städte Duisburg und Oberhausen untereinander ab.

2. Die Rechnungsprüfungsämter der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden haben die Befugnis, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen sowie die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 12
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten werden die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gemacht, die vom Rat der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden jeweils für ihr Gemeindegebiet bestimmt werden. Ferner sind der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW auszulegen. In der Bekanntmachung gem. Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13
Steuerklausel

1. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden natürlichen oder juristischen Person geldwerte Vorteile jeder Art, vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.

2. Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Dritten hat der Leistungsverkehr – unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft – nach den jeweils einschlägigen steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zu erfolgen.

3. Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden und Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber einem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes.

4. Als Begünstigter i.S. des Abs. 3 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurück zu erstatten.

5. Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; sowie ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz des Jahres zu unangemessener Vorteilsgewährung entsteht, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn dieses Jahres nach Berichtigung der Bilanz einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 14
Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

1. Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Die Offenlegung der Bezüge erfolgt separat für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach den Komponenten „erfolgsabhängige Vergütungen“, „erfolgsunabhängige Vergütungen“ sowie „Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung“.

2. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

 a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15
Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Klausel ist durch eine wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

Gesellschaftsvertrag

GMVA GmbH & Co. KG

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma

 "GMVA GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

3. Die Gesellschaft beginnt zwischen den Gesellschaftern mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrags. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist, vorrangig sämtliche in den Städten Duisburg und Oberhausen anfallenden und von diesen Städten angelieferten Abfälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Entsorgung anzunehmen. Die Abfallentsorgung durch die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligten Städte zur Abfallentsorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden kommunalen Abfallentsorgungssatzungen.

2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen, beteiligen und ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind.

§ 3
Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die GMVA Verwaltungs-GmbH (Komplementär-GmbH) mit Sitz in Liricher Str. 121 in 46049 Oberhausen. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und hat mangels festen Kapitalanteils kein Stimmrecht.

2. Kommanditistin ist die GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Liricher Str. 121 in 46049 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg HRB 12196, mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von 1.000.000,00 EUR.

3. Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von 1.000.000,00 EUR. Die von der Kommanditistin zu leistende Einlage (Pflichteinlage) wird in bar erbracht. Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung der Kommanditistin am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für ihr Stimmrecht. Der Barbetrag ist einen Tag nach Unterzeichnung der Gründungsurkunde zur Zahlung fällig.

§ 4
Gesellschafterkonten

1. Der Anteil der Kommanditistin am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen.

2. Außerdem wird ein weiteres Kapitalkonto II eröffnet, welches variabel ist. Diesem sind Kapital- oder sonstige Rücklagen, Gewinnanteile und Einlagen gutzuschreiben, Verlustanteile und Entnahmen von ihm abzuschreiben.

§ 5
Verpflichtung zu Nebenleistungen

1. Die Kommanditistin verpflichtet sich, die ihr aus ihrem Gesellschaftsvertrag gegen die Städte Duisburg (hier Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) und Oberhausen zustehenden Rechte zugunsten der Gesellschaft geltend zu machen.

2. Die diesbezügliche Regelung im Gesellschaftsvertrag der Kommanditistin lautet wie folgt:

 "Die Stadt Duisburg bzw. die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts und die Stadt Oberhausen sind verpflichtet, sämtliche in ihren Gemeinden anfallenden und von ihnen gesammelten bzw. ihnen überlassenen Abfälle in geeigneten Fahrzeugen zu der von der Gesellschaft bestimmten Entsorgungsanlage zur Beseitigung kostenfrei anzuliefern. Die Städte Duisburg (hier: Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts) und Oberhausen sind verpflichtet, für die Leistung der Gesellschaft ein Entgelt zu entrichten. Die vorstehenden Verpflichtungen der mittelbaren bzw. unmittelbaren Gesellschafter Stadt Duisburg und Stadt Oberhausen bestehen auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Gesellschaft fort."

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Führung der Geschäfte ist nur die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen

vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

2. Die Komplementär-GmbH hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

3. Die Komplementär-GmbH erhält unabhängig von ihrer Tätigkeitsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn machen sollte. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.

4. Die Komplementär-GmbH erhält für die Übernahme der Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis eine jährliche Vergütung in Höhe von 1250 EUR, was 5% ihres derzeitigen Stammkapitals entspricht. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementär-GmbH signifikant ansteigt bzw. eine Erhöhung ihres Stammkapitals notwendig ist, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen.

5. Die Gesellschaft wird durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8
Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

2. Die Einberufung weiterer und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen kann von jedem Gesellschafter verlangt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Ort und Zeit der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absen-

dung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, nur aus begründetem Anlass an einem anderen Ort.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter anwesend sind.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung neben den sonst in diesem Vertrag genannten Fällen unterliegen:

 a) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 b) die aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung zu treffenden Maßnahmen;
 c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 d) die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der Vorgaben des § 12 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages;
 e) die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung;
 f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 g) Auflösung der Gesellschaft;
 h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 i) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
 j) Investitionen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EURO 200.000,00 übersteigen und nicht durch den Wirtschaftsplan beschlossen wurden;
 k) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Entsorgungsverträge mit den Städten Duisburg, Oberhausen und der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA);
 l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Energieabgabeverträgen und Betriebsführungsverträgen;

m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

o) sonstige Verfügungen über das Vermögen der Gesellschaft, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

p) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe der Verpflichtung, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 überschritten wird;

q) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen Betrag von EURO 100.000,00übersteigt;

r) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 überschritten wird;

s) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

t) Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;

u) Abschluss von Pacht-, Miet-, Nutzungs- oder Leasingvertragen und sonstige Dauerschuldverträge, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören;

v) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, vergleichbar Vergütungsgruppe BAT I und höher;

w) Aufnahme neuer und Einstellung bestehender Geschäftsfelder;

x) Verträge mit Gesellschaftern, soweit sie eine einmalige Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insgesamt mehr als EURO 50.000,00 übersteigen;

y) Geschäftsführungsmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall oder im Jahr einen Betrag von EURO 50.000,00 übersteigen.

Sonstige Verträge der Gesellschaft mit den Gesellschaftern mit einer einmaligen Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insgesamt mehr als EURO 25.000,00 sind der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann Angelegenheiten, die anderen Gesellschafterorganen zugewiesen sind, durch Beschluss zur Behandlung und Entscheidung an sich ziehen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 10
Beschlüsse der Gesellschafter, Stimmrecht

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich gefasst werden, wenn zuvor alle stimmberechtigten Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erklärt haben.

2. Je EURO 10 des Festkapitals (Kapitalanteil) gewähren eine Stimme.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten vorschreiben.

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 11
Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die Geschäftsführung hat – auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres spätestens bis zum 30. November eines Vorjahres, einen jährlichen detaillierten Wirtschaftsplan (Jahresetat) aufzustellen. Der Jahresetat umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht und enthält die in der Finanzbuchhaltung vorhandenen Bestands-, Erlös- und Kostenkonten sowie die zu erwartenden Investitionen. Die Geschäftsführung hat den Jahresetat der Kommanditistin zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschafts-

führung zugrunde gelegt werden soll. Die Finanzplanung ist der Kommanditistin zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Jeweils 10 Werktage nach Monatsende hat die Geschäftsführung für den vorhergehenden Monat einen Betriebsabrechnungsbogen nebst schriftlicher Erläuterung zu erstellen und der Kommanditistin vorzulegen. Der Betriebsabrechnungsbogen muss die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Vormonat wiedergeben, wobei alle notwendigen Periodenabgrenzungen und die wesentlichen Risiken gesondert dargestellt werden. Die Abweichungen vom Jahresetat sowie die Vorjahresergebnisse sind ebenfalls darzustellen. Der Betriebsabrechnungsbogen muss weiterhin Angaben über die wesentlichen Investitionen des Vormonats, des Kontokorrentstandes mit den zugehörigen Kontokorrentlinien, die Forderungs- und Verbindlichkeitsstände und Darlehensbestände enthalten sowie Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter und die Darstellung des neutralen Betriebsergebnisses mit den dazugehörigen Positionen. Dem Betriebsabrechnungsbogen ist ein Erläuterungsbogen beizufügen, der die wesentlichen Veränderungen im Vormonat beschreibt, wie z.B. Vertragsänderungen, Betriebsprüfungen, Personalwechsel bei leitenden Mitarbeitern.

4. Die Geschäftsführung wird der Kommanditistin vierteljährliche schriftliche Quartalsberichte zur Verfügung stellen; diese müssen aussagefähig und detailliert sein und mindestens den konzerninternen Standards der REMONDIS-Gruppe für die Berichtspflichten der Geschäftsführung entsprechen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der Kommanditistin auf deren Verlangen jederzeit mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 12
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

2. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.

3. Nach der Prüfung gem. Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und der Kommanditistin, den mittelbar beteiligten Gemeinden gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie den mittelbar beteiligten Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR und STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zu übersenden.

4. Die Kommanditistin hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch einen Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 dieses Vertrages von der Gewinnentnahme (Ausschüttung) an alle Gesellschafter ausgeschlossen ist. Die Kreditfinanzierung von Gewinnentnahmen (Ausschüttungen) ist ausgeschlossen.

5. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so hat die Kommanditistin, abweichend von Abs. 4, insoweit Anspruch auf den Bilanzgewinn.

§ 13
Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt

1. Unabhängig von der Abschlussprüfung gem. § 15 können die Städte Duisburg und Oberhausen Sonderprüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Duisburg und Oberhausen veranlassen. Welches Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, stimmen die Städte Duisburg und Oberhausen untereinander ab.

2. Die Rechnungsprüfungsämter der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden haben die Befugnis, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen sowie die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten werden die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gemacht, die vom Rat der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden jeweils für ihr Gemeindegebiet bestimmt werden. Ferner sind der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW auszulegen. In der Bekanntmachung gem. Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15
Steuerklausel

1. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden natürlichen oder juristischen Person geldwerte Vorteile jeder Art, vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.

2. Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Dritten hat der Leistungsverkehr – unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft – nach den jeweils einschlägigen steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zu erfolgen.

3. Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Fi-

nanzbehörden und Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber einem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes.

4. Als Begünstigter i.S. des Abs. 3 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessen. Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurück zu erstatten.

5. Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; sowie ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz des Jahres zu unangemessener Vorteilsgewährung entsteht, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn dieses Jahres nach Berichtigung der Bilanz einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 16
Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

1. Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Die Offenlegung der Bezüge erfolgt separat für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach den Komponenten „erfolgsabhängige Vergütungen“, „erfolgsunabhängige Vergütungen“ sowie „Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung“.

2. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 17
Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§18
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Klausel ist durch eine wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

Satzung

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

 "GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

2. Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft sind die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen. Dabei ist sie verpflichtet, vorrangig sämtliche in den Städten Duisburg und Oberhausen anfallenden und von diesen Städten angelieferten Abfälle im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten zur Entsorgung anzunehmen. Die Abfallentsorgung durch die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligten Städte zur Abfallentsorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden kommunalen Abfallentsorgungssatzungen. Beim Betrieb der Anlage sind die gesetzlichen Ziele der Abfallentsorgung nach den für die Abfallentsorgung erlassenen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, der Immissionsschutzgesetzgebung sowie die im Einzelfall festgesetzten Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen, beteiligen und ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind.

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 255.645,94 EURO (in Worten: zweihundertfünfundfünfzig-tausendsechshundertfünfundvierzig 94/100 EURO).

2. Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

§ 4
Verpflichtung zu Nebenleistungen

Die Stadt Duisburg bzw. die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts und die Stadt Oberhausen sind verpflichtet, sämtliche in ihren Gemeinden anfallenden und von ihnen gesammelten bzw. ihnen überlassenen Abfälle in geeigneten Fahrzeugen zu der von der Gesellschaft bestimmten Entsorgungsanlage zur Beseitigung kostenfrei anzuliefern. Die Städte Duisburg (hier: Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts) und Oberhausen sind verpflichtet, für die Leistung der Gesellschaft ein Entgelt zu entrichten. Die vorstehenden Verpflichtungen der mittelbaren bzw. unmittelbaren Gesellschafter Stadt Duisburg und Stadt Oberhausen bestehen auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon durch die an der Gesellschaft mittelbar bzw. unmittelbar beteiligten Städte Duisburg und Oberhausen bedarf nur der Zustimmung der Städte Duisburg und Oberhausen; für die Verfügung über den jeweiligen gesamten Geschäftsanteil gilt jedoch bis zu dem 31.12.2015 Satz 1.

2. Die Zustimmung aller Gesellschafter ist nicht erforderlich im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon auf ein von einem Gesellschafter i.S.d. Aktienrechts abhängiges Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das den übertragenden Gesellschafter i.S.d. Aktiengesetzes beherrscht. Sollte die Abhängigkeit oder Beherrschung i.S.d. Aktienrechts des neuen Gesellschafters vom bisherigen Gesellschafter künftig entfallen, so bedarf der Verbleib der übertragenen Geschäftsanteile oder Teile hiervon beim neuen Gesellschafter der Zustimmung aller Gesellschafter. Wenn die Zustimmung in diesem Zeitpunkt nicht erteilt wird, bestimmt die Gesellschafterversammlung, was mit den betroffenen Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon zu geschehen hat.

3. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs und seiner Bedingungen durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte unterliegt nicht der Zustimmung nach Absatz 1. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Veräußerungen nach Abs. 2. Das Vorkaufsrecht gilt auch nicht für Veräußerungen der Geschäftsanteile der Städte Duisburg und Oberhausen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften, an denen andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind.

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
5. ~~Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen oder allen~~ Die Geschäftsführungern ~~ist Befreiung~~ von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit~~erteilt werden~~.

§ 8
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Dazu gehören die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Städte Duisburg und Oberhausen oder die von diesen bestimmten Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden von den einzelnen Gesellschaftern, im Falle der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD - AöR) -vom Rat der Stadt Duisburg, im Falle der STO-AG Stadtwerke Oberhausen ~~A~~GmbH vom Rat der Stadt Oberhausen, bzw. der Belegschaft der Gesellschaft entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Entsendung eines anderen Mitgliedes abberufen werden, und zwar durch diejenige Stelle, die das abzuberufende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat. Die Entsendung des anderen Mitgliedes erfolgt für die Restamtszeit des abberufenen Mitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen. Im

Falle der Niederlegung durch ein von einem Gesellschafter bzw. vom Rat der Stadt Duisburg bzw. vom Rat der Stadt Oberhausen entsandtes Mitglied entsendet der entsprechende Gesellschafter bzw. der Rat der Stadt Duisburg bzw. der Rat der Stadt Oberhausen unverzüglich ein neues Mitglied.

Der Betriebsrat der Gesellschaft wählt zwei Mitglieder aus den Reihen der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

2. Für den Fall der Verhinderung kann für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter ernannt werden. Die Stellvertreter der gemäß Abs. 1 geborenen Mitglieder bestimmen die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Städte Duisburg und Oberhausen. Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied und sein Vertreter an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen können, ist die Vertretung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

3. Die von den Gesellschaftern bzw. vom Rat der Stadt Duisburg bzw. vom Rat der Stadt Oberhausen zu besetzenden Aufsichtsratssitze verteilen sich wie folgt auf die Gesellschafter bzw. die an ihnen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Gemeinden:

	20 Sitze
Stadt Duisburg	6 Sitze
Stadt Oberhausen	3 Sitze
REMONDIS Kommunale Dienste West~~Oberhausen~~ GmbH	9 Sitze
Belegschaft der Gesellschaft	2 Sitze

4. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung entsandt werden, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Erneute Entsendung ist zulässig. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung einer Gemeinde oder zum Betrieb bestimmend, so endet - soweit es nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - sein Amt drei Monate nach Ausscheiden aus Rat, Verwaltung oder Arbeitsverhältnis.

5. Den von den mittelbar oder unmittelbar beteiligten kommunalen Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können Weisungen i. S. von § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO erteilt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 9
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter handeln bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter aus oder tritt einer von ihnen von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Im Übrigen wird er einberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird.

3. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. ln dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Geschäftsführer haben auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder an dessen Sitzungen zu einzelnen Verhandlungspunkten teilzunehmen.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Nichtteilnahme diejenige seines Stellvertreters.

6. ln dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn nicht unverzüglich mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder widersprechen.

7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von derjenigen Person zu unterzeichnen ist, die in der Versammlung den Vorsitz geführt hat.

8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen.

2. Dem Aufsichtsrat obliegt außer den sonst in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten. Zu diesen Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates.

 a) Feststellung des Wirtschaftsplanes;

b) Investitionen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EURO 200.000,00 übersteigen und nicht durch den Wirtschaftsplan beschlossen wurden;

c) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Entsorgungsverträge mit den Städten Duisburg, Oberhausen und der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH(KKA);

d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Energieabgabeverträgen und Betriebsführungsverträgen;

e) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

g) sonstige Verfügungen über das Vermögen der Gesellschaft, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

h) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe der Verpflichtung, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

i) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen vorn Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

j) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

k) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten und Abschluss, Änderung, Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und deren Entlassung;

m) Abschluss von Pacht-, Miet-, Nutzungs- oder Leasingverträgen und sonstige Dauerschuldverträge, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören;

n) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, vergleichbar Vergütungsgruppe BAT I und höher;

o) Aufnahme neuer und Einstellung bestehender Geschäftsfelder;

p) Verträge mit Gesellschaftern, soweit sie eine einmalige Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insgesamt mehr als EURO 50.000,00 übersteigen;

q) Geschäftsführungsmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall oder im Jahr einen Betrag von EURO 50.000,00 übersteigen.

Sonstige Verträge der Gesellschaft mit den Gesellschaftern mit einer einmaligen Verpflichtung oder wiederkehrende Verpflichtungen der Gesellschaft von insgesamt mehr als EURO 25.000,00 sind dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Geschäftsführung auch, wenn sie in Tochtergesellschaften mit Angelegenheiten befasst ist, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen würden, wenn es sich um Angelegenheiten der hiesigen Gesellschaft handeln würde.

4. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von 60 % aller abgegebenen Stimmen.

§ 11
Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

2. Die Einberufung weiterer und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen kann von jedem Gesellschafter verlangt werden.

3. Die STOAG Stadtwerke Oberhausen ~~A~~GmbH wird in der Gesellschafterversammlung von einem vom Rat der Stadt Oberhausen bestellten Vertreter vertreten.

4. Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Ort und Zeit der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, nur aus begründetem Anlass an einem anderen Ort.

5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die bei Vertretung von einem Drittel des Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist auf einer Folgeversammlung nicht mindestens ein Drittel des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine weitere Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unter- zeichnen ist, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

7. Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

§ 12
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung neben den sonst in diesem Vertrag genannten Fällen unterliegen:

 1. die Bestellung des Abschlussprüfers;

 2. die aufgrund des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung zu treffenden Maßnahmen;

 3. die Feststellung des Jahresabschlusses;

 4. die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der Vorgaben des§ 15 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages

 5. die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;

 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates;

 7. ausnahmsweise Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat aus seinem Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung vorlegt;

 8. Auflösung der Gesellschaft;

 9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

 10. die Einziehung von Geschäftsanteilen nach§§ 19 ff. der Satzung;

 11. der Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 291 AktG).

2. Die Gesellschafterversammlung kann Angelegenheiten, die anderen Gesellschafterorganen zugewiesen sind, durch Beschluss zur Behandlung und Entscheidung an sich ziehen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

3. Die Gesellschafterversammlung benennt einen oder mehrere Vertreter, der / die von der Geschäftsführung mit der ausschließlichen Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften zu beauftragen ist. Hinsichtlich des Abstimmverhaltens in Organen von Untergesellschaften bedarf / bedürfen der / die Vertreter der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13
Beschlüsse der Gesellschafter, Stimmrecht

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich gefasst werden, wenn zuvor alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erklärt haben.

2. Je EURO 10 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten vorschreiben. Beschlüsse über die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 7 geregelten Gegenstände sowie nach § 12 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von 60 % aller abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen.

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen 1 Monat nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 14
Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die Geschäftsführung hat- auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines Vorjahres, einen jährlichen detaillierten Wirtschaftsplan (Jahresetat) aufzustellen. Der Jahresetat umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht und enthält die in der Finanzbuchhaltung vorhandenen Bestands-, Erlös- und Kostenkonten sowie die zu erwartenden Investitionen. Der Jahresetat hat die geplanten Abweichungen zum Vorjahr zu dokumentieren. Die Geschäftsführung hat den Jahresetat dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrundegelegt werden soll. Die Finanzplanung ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Jeweils 10 Werktage nach Monatsende hat die Geschäftsführung für den vorhergehenden Monat einen Betriebsabrechnungsbogen nebst schriftlicher Erläuterung zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Betriebsabrechnungsbogen muss die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Vormonat wiedergeben, wobei alle notwendigen Periodenabgrenzungen und die wesentlichen Risiken gesondert dargestellt werden. Die Abweichungen vom Jahresetat sowie die Vorjahresergebnisse sind ebenfalls darzustellen. Der Betriebsabrechnungsbogen muss weiterhin Angaben über die wesentlichen Investitionen des Vormonats, des Kontokorrentstandes mit den zugehörigen Kontokorrentlinien, die Forderungs- und Verbindlichkeitsstände und Darlehensbestände enthalten sowie Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter und die Darstellung des neutralen Betriebsergebnisses mit den dazugehörigen Positionen. Dem Betriebsabrechnungsbogen ist ein Erläuterungsbogen beizufügen, der die wesentlichen Veränderungen im Vormonat beschreibt, wie z.B. Vertragsänderungen, Betriebsprüfungen, Personalwechsel bei leitenden Mitarbeitern.

4. Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat vierteljährliche schriftliche Quartalsberichte zur Verfügung stellen; diese müssen aussagefähig und detailliert sein und mindestens den konzerninternen Standards des Gesellschafters der Reth-

mann-Gruppe für die Berichtspflichten der Geschäftsführung entsprechen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. HGB aufzustellen und gemäß§§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

2. Gern. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.

3. Nach der Prüfung gem. Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beratung, danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern und den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gem. §53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu übersenden.

4. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch einen Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 dieses Vertrages von der Ausschüttung an die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Die Kreditfinanzierung von Ausschüttungen ist ausgeschlossen.

5. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter, abweichend von Abs. 4, insoweit Anspruch auf den Bilanzgewinn.

§ 16
Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt

1. Unabhängig von der Abschlussprüfung gemäß § 15 können die Städte Duisburg und Oberhausen Sonderprüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Duisburg und Oberhausen veranlassen. Welches Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, stimmen die Städte Duisburg und Oberhausen untereinander ab.

2. Die Rechnungsprüfungsämter der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden haben die Befugnis, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen sowie die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 17
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten werden die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gemacht, die vom Rat der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden jeweils für ihr Gemeindegebiet bestimmt werden. Ferner sind der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW auszulegen. ln der Bekanntmachung gemäß Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18
Steuerklausel

1. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person geldwerte Vorteile jeder Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.

2. Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Dritten hat der Leistungsverkehr - unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft - nach den jeweils einschlägigen steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zu erfolgen.

3. Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden und Finanzgerichte. ln Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber einem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes.

4. Als Begünstigter i. S. des Abs. 3 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurückzuerstatten.

5. Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; sowieit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz des Jahres wegenzu unangemessenern Vorteilsgewährung entsteht, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn dieses Jahres nach Berichtigung der Bilanz einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 19
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ganz oder teilweise beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ganz oder teilweise durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn

 a) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt,

 b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

 c) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, beseitigt sind.

3. Statt der Einziehung können die Gesellschafter die Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person beschließen; der notarielle Übertragungsbeschluss ersetzt den dinglichen Abtretungsvertrag.

4. Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch nur bei einem Mitberechtigten vorliegen.

5. Bei der Abstimmung der Gesellschafterversammlung über die Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zu. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 20
Abfindung

1. In den Fällen der Einziehung oder Übertragung nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu.

2. Die Abfindung bestimmt sich nach der Höhe des Nennwertes des eingezogenen Geschäftsanteils zuzüglich des Anteils an den gesetzlichen und offenen Rücklagen und dem Bilanzgewinn, soweit dieser nicht verteilt ist, abzüglich der eventuell noch nicht eingezahlten Stammeinlagen und des Anteils am Bilanzverlust nach Maßgabe der auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters festgestellten Jahresbilanz oder wenn dies kein Jahresbilanzstichtag ist, nach Maßgabe der letzten, vorhergehenden Jahresbilanz. Die Abfindung erhöht sich um den anteiligen Betrag, den die Gesellschaft im Falle der Ausschüttung des bereits mit voller Körperschaftsteuer belegten Teils des Eigenkapitals als Steuererstattung erhalten würde. Stille Reserven und ein Firmenwert bleiben unberücksichtigt.

3. Sollten die vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abfindung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so kann der Abfindungsberechtigte verlangen, dass ein Gutachter die Angemessenheit der Abfindung prüft und erforderlichenfalls eine angemessene Abfindung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig festsetzt. Dabei ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine der Höhe und der Auszahlung nach die Gesellschaft möglichst schonende Regelung zu treffen. Kommt über die Person des Gutachters eine Einigung nicht zustande, so wird er von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

§ 21
Zahlbarkeit der Abfindung in Raten, Sicherheitsleistungen

1. Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Wirksamwerden der Einziehung durch die Gesellschaft oder der Übertragung auf den gem. § 19 Abs. 3 bezeichneten Dritten zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

2. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft oder den gem. § 19 Abs. 3 bezeichneten Dritten an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegenden Jahressatz zu verzinsen bzw. dem Basiszinssatz der EZB; soweit dieser gilt. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft bzw. der gemäß § 19 Abs. 3 bezeichnete Dritte ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächsten fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehende Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

3. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft bzw. dem gem. § 19 Abs. 3 bezeichneten Dritten Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

§ 22
Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

1. Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Die Offenlegung der Bezüge erfolgt separat für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach den Komponenten „erfolgsabhängige Vergütungen“, „erfolgsunabhängige Vergütungen“ sowie „Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung“.

2. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

 a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

 b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

 c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

 d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 23
Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 24~~2~~
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Klausel ist durch eine wirksame und durchführ- bare Klausel zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Jeder Gesellschafter ist insoweit zur Vertragsänderung verpflichtet. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

§ 25~~3~~
Gerichtsstand

Für alle Auseinandersetzungen aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft.